

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jessica Schülke und Jürgen Pastewsky (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Behindert Denkmalschutz Sanierung in Salzgitter?

Anfrage der Abgeordneten Jessica Schülke und Jürgen Pastewsky (AfD), eingegangen am 25.09.2024 - Drs. 19/5405, an die Staatskanzlei übersandt am 26.09.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 09.10.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Ost- und Westsiedlung in Salzgitter-Bad steht unter Denkmal -und Ensembleschutz. Wie die *Wolfenbütteler Zeitung* am 24. September 2024 berichtete, stellte der Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter Ende 2022 den Antrag, „den größten Teil der Ost- und Westsiedlung aus dem Denkmalschutz zu entlassen.“ Die zuständige Behörde ist diesem Antrag bislang nicht nachgekommen. Seit Jahren nehmen die sozialen Spannungen vor Ort zu, Bewohner beklagen Verwahrlosung und Straftaten.

1. Aus welchem Grund wurde der Antrag des Oberbürgermeisters der Stadt Salzgitter, den größten Teil der Ost- und Westsiedlung aus dem Denkmalschutz zu entlassen, bislang nicht positiv beschieden?

Die Ost- und Westsiedlung in Salzgitter-Bad sind jeweils als Gruppe baulicher Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG in das Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen. Die Denkmaleigenschaft ergibt sich aber nicht aus der deklaratorischen Eintragung, sondern aufgrund der vorliegenden Denkmaleigenschaft, die in § 3 Abs. 2 NDSchG definiert ist: „Baudenkmale sind bauliche Anlagen (...), an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.“ Insofern ist eine „Entlassung aus dem Denkmalschutz“ durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) nicht möglich, solange die genannten Voraussetzungen für die Denkmaleigenschaft fortbestehen.

2. Wie steht Minister Falko Mohrs zu der von Beobachtern geäußerten Einschätzung, dass der bestehende Denkmalschutz die aktive, positive Quartiersentwicklung blockiert und damit die sozialen Verwerfungen zementiert?

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gemäß § 6 Abs. 1 NDSchG verpflichtet, Kulturdenkmale instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instandzusetzen. Aufgrund des Nutzungsgebots gemäß § 9 NDSchG kann es zur Erfüllung der Erhaltungspflicht notwendig werden, Kulturdenkmale zu verändern. Minister Mohrs hat gegenüber der für denkmalrechtliche Genehmigungen solcher Veränderungen gem. § 10 NDSchG zuständigen Stadt Salzgitter deutlich gemacht, dass es mit Blick auf die Großflächigkeit und den seriellen Charakter der Gebäude aus Sicht von MWK und NLD große Spielräume gibt, weitgehende und zeitgemäße Veränderungen kostengünstig und dennoch denkmalgerecht zu ermöglichen. Bisher sind diesbezüglich weder beim MWK noch dem NLD konkrete Anträge, Vorschläge oder Konzepte eingereicht worden.

3. Welche Lösungsansätze liegen Minister Falko Mohrs ggf. bereits vor, um die Stadt Salzgitter hinsichtlich des Immobilienentwicklungskonzeptes zu unterstützen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.